

## §5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung.

## §6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

## §7

- (1) Der Preis beträgt 2000,— DM bis 8000,— DM.
- (2) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

## §8

Es können jährlich bis zu 15 Auszeichnungen vorgenommen werden.

## §9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 15. Januar.

## §10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 20 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine symbolische Darstellung der Kunst mit dem Wort „Kunstpreis“, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer hellgrauen Schleife, die beiderseits schwarzrotgold eingefäht ist, getragen.

(3) Die Schleife ist gleichzeitig Interimsspanne.

## §11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## §12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Verordnung  
über die Stiftung der  
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen in  
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“.

Vom 22. Januar 1959

## §1

(1) In Anerkennung hervorragender Produktionsleistungen von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften wird die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ gestiftet.

(2) Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

## §2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 22. Januar 1959

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
St o p h  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen in  
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“**

## §1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“.

## §2

Die Medaille kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Steigerung der Produktion und der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

## §3

Die Medaille wird an Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verliehen, die in ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit und Einstellung zur Genossenschaft Vorbild sind.

## §4

(1) Vorschlagsberechtigt ist die Mitgliederversammlung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

(2) Die Vorschläge sind bei dem zuständigen Rat des Kreises einzureichen.

(3) Die Vorschläge sind von dem Beirat für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Rat des Kreises zu prüfen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

## §5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung.

## §6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

## §7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## §8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel im Anschluß an die Jahresendabrechnung.

## §9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 28 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte die Buchstaben „LPG“, links und rechts davon